Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M. Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht

Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung https://www.str1.rw.fau.de/akte-recht/



Doppelter Gehilfenvorsatz bei Bereitstellen von IT-Infrastruktur für Betreiber illegaler Handelsplattformen im Internet (Cyberbunker-Fall)

BGH, Urt. v. 12.09.2023 - 3 StR 306/22, BeckRS 2023, 32308

I. Sachverhalt (verkürzt)

Nach den Feststellungen des LG Trier betrieben die Angekl. ein hochgesichertes Rechenzentrum in einer Bunkeranlage auf einem ehemaligen Militärgelände und stellten diese IT-Infrastruktur gegen Bezahlung insbesondere Betreibern illegaler Handelsplattformen im Internet zur Verfügung, wobei die technische Ausstattung auf eine anonyme, vor einem staatlichen Zugriff geschützte Nutzung ausgerichtet war ("Bulletproof-Hoster"; "stay online policy, no matter what!"). Die Angekl. wussten, dass die von ihnen vermieteten Server vornehmlich zur Begehung von Straftaten im Internet, insbesondere zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln über Online-Handelsplattformen, genutzt wurden. Von konkreten Straftaten ihrer Mieter oder auf deren Internetplattformen erfuhren die Angekl. jedoch erst im Nachgang durch Missbrauchsmeldungen oder Maßnahmen von Ermittlungsbehörden. Das LG verurteilte die Angekl. wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB). Die auf die weitere Verurteilung wegen Beihilfe zu konkreten Einzeltaten abzielende Revision der Staatsanwaltschaft blieb ohne Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Laut BGH hatten die Angekl. jeweils in Bezug auf die mit ihrem Tun geförderten Haupttaten keinen ausreichenden Beihilfevorsatz (doppelter Gehilfenvorsatz). Zwar braucht der Beihilfevorsatz die Haupttat nicht in ihren Einzelheiten zu umfassen, der Teilnehmer muss also keine bestimmte Vorstellung von der Haupttat haben. Er muss aber ihre wesentlichen Merkmale, insbesondere deren Unrechtsgehalt und Angriffsrichtung, erkennen oder diese in seinen bedingten Vorsatz aufgenommen haben. Dass er jedwedes oder irgendein Delikt fördern will oder dies für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, reicht gerade nicht aus. Die Angekl. hatten jedenfalls im Zeitpunkt ihrer relevanten Tatbeiträge keine Kenntnis von den tatsächlich geförderten Haupttaten, insbesondere wer die betreffenden Server angemietet hatte, wie diese Server von den Mietern genutzt wurden und ob und inwieweit Dritte gehostete Internetseiten der Mieter zur Abwicklung strafbarer Handelsgeschäfte nutzten. Vielmehr hielten sie es lediglich generell für möglich und fanden sich damit ab, dass die betreffenden Server zur Begehung von Straftaten genutzt wurden. Ihr bedingter Vorsatz ging allein dahin, möglicherweise irgendwelche strafbaren Aktivitäten irgendwelcher Dritter zu fördern, die unter Nutzung des Internets begangen werden können. Das genüge den Konkretisierungsanforderungen jedoch nicht.

III. Problemstandort

Der BGH bekräftigt seine Rechtsprechung zu den Voraussetzungen des doppelten Gehilfenvorsatzes und sieht kein Bedürfnis für eine Herabsetzung der Konkretisierungsanforderungen speziell für Cyber-Straftaten. Etwaigen Strafbarkeitslücken sei der Gesetzgeber durch die Schaffung des § 127 StGB bereits entgegengetreten.